



# Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Donnerstag, 23. Dezember 2021

Nr. 90

## Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Isobutan-Versorgungsanlage für  
das Geothermie-Kraftwerk Kirchweidach in 84558 Kirchweidach, Erdlehen 7, auf dem  
Grundstück Fl.- Nr. 711 der Gemarkung Kirchweidach

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben der Firma LOXCESS Haiming GmbH & Co. KG, Soldatenmais 5, 84533 Haiming

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und  
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der  
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

1. Änderung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt  
Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebiets am Hirschbach (ab der Bahnlinie bis zur  
Mündung in den Inn) auf dem Gebiet der Gemeinden Polling und Teising vom 03.05.2021  
(veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Mühldorf a. Inn Nr. 48 vom 12.05.2021  
und des Landkreises Altötting Nr. 44 vom 21.05.2021)

Az. 22-6-GeoK-G6/21 BV-Nr.2021/0970

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Isobutan-  
Versorgungsanlage für das Geothermie-Kraftwerk Kirchweidach in 84558  
Kirchweidach, Erdlehen 7, auf dem Grundstück Fl.- Nr. 711 der Gemarkung  
Kirchweidach**

### Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 4 Abs. 1 und § 10  
BImSchG i. V. m. Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur  
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend  
auszugsweise wiedergegebenen Genehmigungsbescheid vom 15.12.2021, Az. 22-6-  
GeoK-G6/21 BV-Nr.2021/0970 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung)

erlassen. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung mit ein und enthält insbesondere Nebenbestimmungen zu Immissionsschutz (Lärmschutz und Luftreinhaltung), Baurecht, Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, Anlagensicherheit, Abfallrecht und Naturschutz.

### **1. Genehmigung:**

Auf Antrag der Firma FG Geothermie GmbH, Sternbergstraße 8, 93047 Regensburg, vom 04.06.2021, geändert am 06.07.2021, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 und 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Isobutan-Versorgungsanlage für das Geothermie-Kraftwerk Kirchweidach in 84558 Kirchweidach, Erdlehen 7, auf dem Grundstück Fl.- Nr. 711 der Gemarkung Kirchweidach nach Maßgabe der Nebenbestimmungen erteilt.

### **2. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 27.12.2021 bis einschließlich 10.01.2022 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting,

Zimmer S109 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Es wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-727) gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Altötting, 20.12.2021  
Landratsamt Altötting

---

Az. 22-6-LOX-G5/21

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Vorhaben der Firma LOXXESS Haiming GmbH & Co. KG, Soldatenmais 5, 8533 Haiming:

- Nutzungsänderung der neuen Lagerhallen 7 u. 8 und Betrieb des erweiterten Logistikzentrums zur Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe am Standort  
Soldatenmais 5, 84533 Haiming, Flurstück Nr. 1 der Gemarkung Daxenthaler Forst

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma LOXXESS Haiming GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände des baurechtlich genehmigten Logistikzentrums am Standort Soldatenmais 5 in 84533 Haiming zu den bestehenden sechs Lagerhallen zwei zusätzliche Hallen zur Lagerung und zum Umschlag wassergefährdender Stoffe zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 9.37 Verfahrensart (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 9.4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Nutzungsänderung und den erweiterten Betrieb des Logistikzentrums keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S109 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-727) wird gebeten.

Altötting, 21.12.2021  
Landratsamt Altötting

---

### **SG 16 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen

**HERR COSMIN-ANTONIO BALINT**

zuletzt gemeldet in **ADALBERT-STIFTER-STR. 8, 84508 BURGKIRCHEN A.D.ALZ**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 17.12.2021 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / R-JZ828 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 21.12.2021

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

**1. Änderung der Bekanntmachung  
zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim  
ermittelten Überschwemmungsgebiets  
am Hirschbach  
(ab der Bahnlinie bis zur Mündung in den Inn)  
auf dem Gebiet der Gemeinden Polling und Teising  
vom 03.05.2021 (veröffentlicht in den Amtsblättern  
des Landkreises Mühldorf a. Inn Nr. 48 vom 12.05.2021 und  
des Landkreises Altötting Nr. 44 vom 21.05.2021)**

1. Die Bekanntmachung wird in folgenden Punkten geändert:

Die letzten fünf Absätze der Bekanntmachung werden aufgehoben und durch folgende Absätze ersetzt:

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen nicht oder weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Hierzu zählen auch Heizölverbraucheranlagen. Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

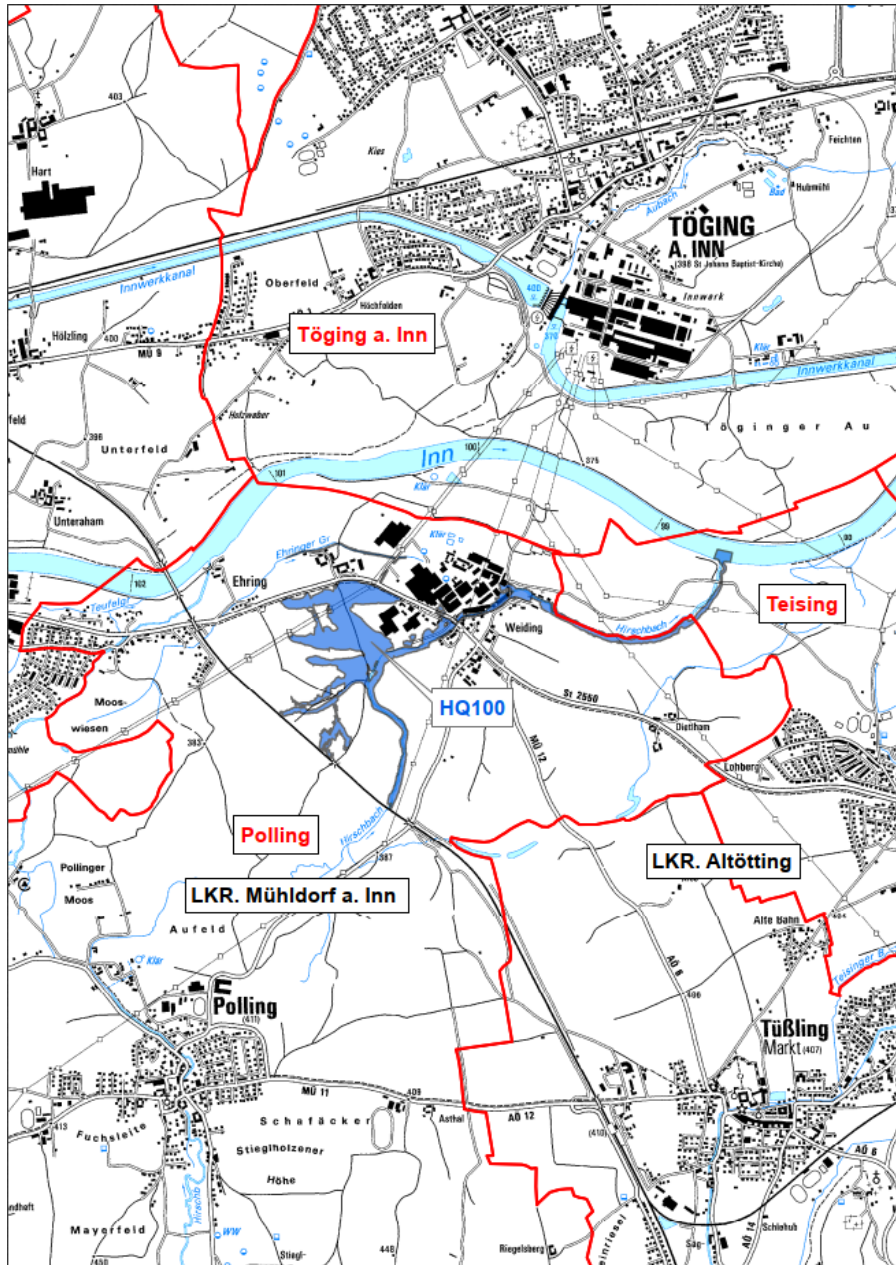
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts Mühldorf a. Inn über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (seit der Bekanntmachung vom 03.05.2021). Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Mühldorf a. Inn höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Rosenheim oder beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, zu erfragen.

2. Die ursprüngliche Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung sowie die Detailkarten finden Sie auf der Seite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter <https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/wasserrecht/berschwemmungsgebiete.html>

Mühldorf a. Inn, den 14.12.2021  
Landratsamt Mühldorf a. Inn




---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.